



Vereinsstatuten

Verein Kinderbetreuung Kunterbunt

Hinweis: Bei allen Personenbezeichnungen wurde die männliche gewählt, welche auch uneingeschränkt für die weibliche gilt!

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Kinderbetreuung Kunterbunt“, nachfolgend „KiBe Kunterbunt“ genannt, besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in der Gemeinde Gurmels (FR).
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Träger der „KiBe Kunterbunt“.

Art. 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Führung eines familienergänzenden Betreuungsangebots in der Region Gurmels. Der Verein führt dazu eine Kindertagesstätte für Kinder ab 3 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt und sorgt für eine Tagesstruktur für schulpflichtige Kinder inkl. Kindergartenkinder.

2. Die KiBe soll Kindern ab 3 Monaten bis zur Vollendung der 4. Primarklasse/6. Harnos-Klasse eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Das heisst:

- a. Die KiBe soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- b. Die KiBe steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Art. 3 Verhältnis zu den politischen Gemeinden

Der Verein schliesst mit den interessierten Gemeinden einen Leistungsvertrag ab.

II Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist obligatorisch für Eltern, die ihr Kind in der KiBe betreuen lassen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig für natürliche und juristische Personen, die sich für die Interessen des Vereins einsetzen und mindestens den jährlichen Mitgliederbeitrag leisten.

Art. 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss

1. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären.
3. Vorzeitig austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.
4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen und/oder Kosten der Kinderbetreuung trotz erfolgter Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
7. Für Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kind/Kinder die KiBe besuchen, erlöscht die Mitgliedschaft gleichsam mit der Kündigung des Betreuungsvertrags. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte jedoch Mitglied bleiben.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.
3. Die Mitglieder sind der Schweigepflicht unterstellt.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von CHF 60.00 verpflichtet.
2. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils zum 31. Januar des Jahres fällig, spätestens jedoch beim Eintritt in den Verein.
3. Erfolgt der Eintritt während des laufenden Kalenderjahres, ist dennoch der volle Beitrag zu entrichten.
4. Den Mitgliedern des Vereinsvorstands werden die Mitgliederbeiträge erlassen.

III Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vorstand,
- c. Revisoren,
- d. KiBe.

Art. 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie fällt Grundsatzentscheide.
3. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:
 - a. Wahl des Vorstandes (ausgenommen KiBe-Leitung, siehe Art. 10, Abs. 1) und der Revisoren,
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorgängigen Versammlung, sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
 - c. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr,
 - d. Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte,
 - e. Änderung der Statuten,
 - f. Auflösung des Vereins (siehe auch Art. 21) oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Kalendertage zum Voraus den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

7. An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
8. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandspräsident den Stichentscheid. In dessen Abwesenheit ist es die Versammlungsleitung.
9. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
10. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied die KiBe-Leitung ist.
2. Es können weitere Angestellte der KiBe Kunterbunt Mitglied des Vorstands sein. Dabei sollten die Angestellten der KiBe Kunterbunt jedoch weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausmachen.
3. Bei personellen Veränderungen im Vorstand kann die Zahl der Vorstandsmitglieder vorübergehend höher sein, als in Abs. 1 festgelegt.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederbeiträge werden ihnen erlassen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist grundsätzlich nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzperson zu ernennen.
7. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.

2. Dem Vorstand sind die finanzielle und administrative Führung des Vereins, sowie die Organisation des Betriebs und des Angebotes der in Art. 2 bezeichneten Institution zu übertragen.
3. Die Arbeit und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder ist in Ressorts geregelt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Finanzielle Führung:
 - I. Aufstellen des Budgets,
 - II. Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der Weisungen des Kantons,
 - III. Festlegung der Tarifstufe bei Härtefällen.
- b. Personelle Führung:
 - I. Er entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens der KiBe. Wahl des festangestellten Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen, Stellenbeschreibung und entsprechende Reglemente.
Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die KiBe-Leitung übertragen.
- c. Organisatorische und administrative Führung:
 - I. Der Vorstand führt die Zusammenarbeit/Koordination mit den Gemeinden und den übrigen in ausserfamiliärer Kinderbetreuung tätigen Organisationen in den Gemeinden.
 - II. Kontrolle des Leistungsvertrages mit den Gemeinden.
 - III. Der Vorstand erarbeitet und ändert das Betriebsreglement.
 - IV. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der Beschlüsse.
 - V. Qualitätskontrolle.
 - VI. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle weiteren, nicht durch die Statuten übertragenen Aufgaben.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Teilaufgaben delegieren. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind klar festzulegen.

6. Die Vorstandsmitglieder erhalten vom Verein eine jährliche Entschädigung für ihre Arbeit. Der Vorstand hält die Grundsätze für die Entschädigung in einem entsprechenden Reglement fest.
7. Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

Art. 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. In dessen Abwesenheit ist es die Sitzungsleitung.

Art. 13 Zeichnungsrecht des Vorstands

Das Zeichnungsrecht wird vom Vorstandspräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv ausgeführt.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Sie kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.
4. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.
5. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
7. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 15 Kinderbetreuung Kunterbunt

1. Die Kinderbetreuung Kunterbunt trägt den Namen „KiBe Kunterbunt“.
2. Der KiBe obliegt die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder von Aktivmitgliedern gemäss dem Betriebsreglement.
3. Die personelle Zusammensetzung ist im Betriebsreglement der KiBe Kunterbunt festgelegt und entspricht den kantonalen Vorschriften.

Art. 16 Kompetenzen und Aufgaben der KiBe Kunterbunt

1. Der KiBe steht eine KiBe-Leitung vor, die für die Einhaltung des Betriebsreglements verantwortlich ist.
2. Die KiBe hat die finanzielle Kompetenz für die laufenden Ausgaben.
3. Darüberhinausgehende Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.

IV Finanzen

Art. 17 Einnahmen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a. Mitgliederbeiträge,
 - b. Betreuungstaxen,
 - c. Beiträge der politischen Gemeinden, des Kantons Freiburg, des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und der Arbeitgeber,
 - d. Einnahmen aus Vereinstätigkeiten und ausserordentlichen Tätigkeiten der KiBe Kunterbunt,
 - e. Freiwillige Zuwendungen.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Zahlungsverkehr

Für den üblichen Zahlungsverkehr ist der Rechnungsführer allein unterschriftsberechtigt.

Art. 19 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 20 Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen

Über die Zusammenschlüsse mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen entscheidet der Vorstand.

Art. 21 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Dabei muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder betragen.
4. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst.
6. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Art. 22 Revision

Die vorliegenden Bestimmungen können mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise abgeändert werden. Anträge auf Änderungen sind 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung, an der über sie abgestimmt wird, in angemessener Weise zu veröffentlichen.

Art. 23 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Bestimmungen treten nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.
2. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. September 2007 in Gurmels genehmigt und in Kraft gesetzt worden.
3. Diese Statuten wurden letztmals durch die Mitgliederversammlung vom 1. April 2020 angepasst. Die entsprechenden Änderungen treten auf den 1. August 2020 in Kraft.